

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Juni 2010

935. Strassen (Zürich, Nordstrasse reg. S-48)

Mit Schreiben vom 28. April 2010 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, das Projekt für die Erneuerung der Nordstrasse, Abschnitt Rosengarten- bis Lehenstrasse, Zürich (Bau Nr. 06 165), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG, LS 722.1). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Bau- und die Unterhaltspauschale.

Das Projekt sieht vor, die Werkleitungen in der Nordstrasse, Abschnitt Rosengarten- bis Lehenstrasse, aufgrund des schlechten baulichen Zustandes zu erneuern. Auch sollen im Zuge der Bauarbeiten die Fahrbahnen und Gehwege erneuert werden. Die Nordstrasse ist im Abschnitt Rosengartenbrücke bis Rosengartenstrasse überkommunal klassiert (reg. S-48). Im Abschnitt Rosengartenbrücke bis Lehenstrasse ist die Nordstrasse eine kommunale Strasse. Auf ihr verläuft jedoch der geplante, regionale Radweg R-138. Damit die Radroute stadtauswärts neu mit einem 1,25m breiten Radstreifen umgesetzt werden kann, müssen die Strassenränder korrigiert werden.

Beim Knoten Rosengartenbrücke/Nordstrasse werden die Strassenränder so angepasst, dass sie den Anforderungen der neuen Doppelgelenkbusse der Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) entsprechen. Die Bushaltestelle Lehenstrasse wird behindertengerecht ausgebaut.

Die Einmündungen der kommunalen Waid- und Trottenstrasse in die Nordstrasse bzw. in die Rosengartenbrücke werden als Trottoirübergänge ausgebildet.

Der Baubeginn ist für den Herbst 2010 vorgesehen. Die Bauarbeiten dauern voraussichtlich bis Winter 2011.

Die Gesamtkosten für die Erneuerung der Nordstrasse, Abschnitt Rosengarten- bis Lehenstrasse, betragen Fr. 7222 000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke). Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf voraussichtlich rund Fr. 56 000 und diejenigen zulasten der Unterhaltspauschale auf voraussichtlich rund Fr. 405 000.

Das Projekt sieht an der Strassenoberfläche nur geringfügige Anpassungen ohne weitere Auswirkungen auf die Umgebung vor. Deshalb hat das Tiefbauamt der Stadt Zürich gemäss § 17 Abs. 5 StrG auf das Mitwirkungs- und Auflageverfahren nach §§ 13 und 16 StrG verzichtet. Das Projekt wurde mit Stadtratsbeschluss vom 7. April 2010 festgesetzt. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion diejenigen Beträge festsetzen, die von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Bau- und Unterhaltspauschale gemäss §§ 46 und 47 StrG belastet werden können (§ 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008; LS 611.2).

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Zürich für die Erneuerung der Nordstrasse, Abschnitt Rosengarten- bis Lehenstrasse, Zürich, wird im Sinne von § 45 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi